

Entscheidung Nr. 517/2023/2024

15.07.2024 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 15.07.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 180.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 60.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 14.04.2024 in Braunschweig, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag des Kontrollausschusses verwiesen. Der dort beantragten Sanktion für Vandalismus im Stadion und zahlreiche pyrotechnische Aktionen durch Hannoveraner Anhänger hat die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt. Es wird vorgetragen, dass der Einsatz eines professionellen Hannoveraner Hundeführers zum Auffinden von Sprengstoff und Pyrotechnik im Gästeblock vom Heimverein unberechtigt verhindert worden sei, was die Bemühungen des Klubs zur Verhinderung von pyrotechnischen Aktionen zunichte gemacht habe.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Der Antrag des Kontrollausschusses hat die maßgeblichen Umstände und die Strafzumessungskriterien zutreffend und zu Gunsten von Hannover 96 berücksichtigt. Die beantragte Sanktion ist wohlwollend angesetzt und liegt an der unteren Grenze des Vertretbaren. Das Sportgericht



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

geht bei der Sanktionszumessung aber davon aus, dass die Aktionen der Hannoveraner Anhänger in Fall 2 aufgrund der Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nicht hinreichend und angemessen bewertet werden können. Statt einer Kombination aus teilweiser Berechnung der Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses und einer an § 44 der DFB- Satzung orientierten Bemessung der Verbandsstrafe wendet das Sportgericht hier die allgemeinen Strafzumessungsregeln außerhalb der Richtlinie an. Mit diesen Maßgaben erachtet das Sportgericht unter Berücksichtigung der relevanten Sanktionsaspekte - allein im schriftlichen Verfahren - die Verhängung einer Geldstrafe von 180.000,- € (Fall 1: 15.000,- € und Fall 2 : 165.000,- €) für insgesamt angemessen und gerechtfertigt.

Eine weitere Herabsetzung der Sanktion wegen der Abweisung eines Hannoveraner Hundeführers durch den Heimklub (und dem Einsatz angeblich nicht gleichermaßen qualifizierter polizeilicher Spürhunde) kommt nicht in Betracht. Dabei ist schon nicht ersichtlich, dass und inwieweit die erheblichen pyrotechnischen Aktionen der Hannoveraner Anhänger aus dem Gästefanblock durch einen unzureichenden (polizeilichen) Hundeführereinsatz bedingt bzw. beeinflusst worden sein könnten. Nach den Berichten des DFB-Sicherheitsbeobachters und des Spielbeobachters des DFB-Kontrollausschusses sind die Kontrollen als gut bewertet worden. Der Sicherheitsbericht führt aus, dass die Kontrollen im Gastbereich sorgfältig durchgeführt worden seien. Das Stadion sei laut Angabe des Braunschweiger Sicherheitsbeauftragten zwei Wochen vor dem Spiel per Video rund um die Uhr überwacht worden. Zudem teilt der DFB-Sicherheitsbeobachter mit, dass sich bei der Nachbesprechung ergeben habe, dass die Pyrotechnik im Gastbereich in den hohlen Stahlverstreben unter den Sitzschalen versteckt gewesen und an deren Enden jeweils in Alufolie gewickelte Kaffeebohnen platziert worden seien, offenbar um die Spürhunde zu täuschen. Dass andere Hunde die dieserart versteckte Pyrotechnik aufgespürt hätten, erscheint wenig wahrscheinlich. Schwerwiegende Mängel bei den Sicherheitsvorkehrungen durch Eintracht Braunschweig, die die vorliegenden massiven Hannoveraner Störungshandlungen begünstigt haben könnten, sind damit jedenfalls nicht ersichtlich. Wie bei jedem Auswärtsspiel haftet der Gastverein, auch wenn er grundsätzlich keinen Einfluss auf die Ausgestaltung des Heimordnungsdienstes hat, im Weg der Zurechnung ohne eigenes Verschulden allein für das schuldhafte Verhalten seiner Anhänger. Das Vorbringen, der veranstaltende Verein habe nicht alles Notwendige getan, um die störenden Handlungen der eigenen Anhänger zu vermeiden, ist ambivalent und verkennt die Verantwortlichkeiten des Klubs. Zündung und Abschuss einer Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen beruhen - vor allem und maßgeblich - auf einem strafbaren vorsätzlichen Fehlverhalten der Hannoveraner Anhänger. Die Verhütung solcher Aktionen ist originäre und eigenverantwortliche Aufgabe des Klubs, dessen Anhänger die pyrotechnischen Gegenstände zünden. Auch im Lichte der Bestimmungen der präventiv ausgerichteten Strafzumessungsrichtlinie würde aufgrund dieses vorsätzlichen, jedenfalls aber grob fahrlässigen Verhaltens der Anhänger ein etwaiges Mitverschulden des veranstaltenden Vereins zurücktreten.

Die verhängte Sanktion liegt daher am untersten Rand des Vertretbaren.

Schließlich hat die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA bislang - trotz der Vielzahl der beteiligten Anhänger - keinen der Täter ermittelt und identifiziert. Sollte dies allerdings binnen einer Jahresfrist nach der Verurteilung noch erfolgen, könnte die Strafe u.U. nachträglich reduziert werden.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
Vorsitzender



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

27.06.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 14.04.2024 in Braunschweig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 183.075,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 61.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Bericht der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss und die schriftliche Stellungnahme der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn entfernten Hannoveraner Anhänger vier Trenngitter zwischen den beiden Gästeblocken und warfen diese auf die Laufbahn; ebenso wurden zahlreiche Sitzschalen demontiert und auf die Laufbahn geworfen (Fall 1).

Im Zusammenhang mit dem o.g. Spiel wurden durch Hannoveraner Anhänger zahlreiche pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt (nachfolgend Fall 2). Im Einzelnen:

Ca. 13.10 Uhr	1 Böller
13.17 Uhr:	1 Rakete



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

vor Spielbeginn:	5 Raketen (hiervon wurden 4 in Richtung Zuschauer geschossen), mindestens 8 Rauchtöpfe, mindestens 8 Blinker
1. Minute:	1 Böller
3. Minute:	1 Böller
4. Minute:	1 Böller
8. Minute:	1 Böller
46. - 49. Minute:	ca. 74 Bengalische Feuer und Römische Lichter, 3 Raketen und 1 Böller; das Spiel musste insgesamt für 3 Minuten unterbrochen werden, wobei die Hälfte dieser Unterbrechung der durch die Hannoveraner Anhänger gezündeten Pyrotechnik zugerechnet wird.
79. Minute:	1 Rakete auf Zuschauer der Gegengeraden
90. Minute:	1 Rakete auf das Spielfeld
nach Spielschluss:	1 Böller; 1 Rauchtopf, der auf einen Ordner geworfen; 23 Raketen bzw. Leuchtspur, die auf Heim-Zuschauerblöcke geschossen wurden. Teilweise wurden Zuschauer von den Raketen getroffen.

Das Abschießen, Werfen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Entsprechendes gilt im Hinblick auf gewaltsames Verhalten und Sachbeschädigungen im Stadionbereich. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 2 grundsätzlich an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Für das Abschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Das gezielte Abschießen von Raketen in die Zuschauerbereiche bewertet der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren mit grundsätzlich 3.000,- Euro je pyrotechnischem Gegenstand. Weiterhin erhöht sich die Geldstrafe bei Spielunterbrechungen zwischen ein und zwei Minuten um 25 % (betrifft Vorkommnisse in der 46.- 49.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Spielminute). Demnach ergibt sich eine in dem o.g. Fall 2 insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 168.075,- Euro.

Gewaltsame Handlungen und Vandalismus im Stadionbereich (Fall 1) stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Berücksichtigung des gravierenden Umfangs der Sachbeschädigungen eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro, die im summarischen Verfahren noch vertretbar erscheint.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 183.075,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 04.07.2024, 12.00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –